



Corona-Pandemie Hygienekonzept für die Hochschule Reutlingen

Information zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelung zum Arbeitsschutz während der Corona-Pandemie		
Dokumenten ID	Hygienekonzept_V10.docx		
Verantwortliche Einrichtung	PSD		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Hendrik Brumme, Präsident		
Bearbeiter/ Ersteller	Andreas Braun, Dr. Felicia Sparacio		
Gültig ab	Sofort	Gültig bis	
Beschlossen von	PSD	Beschlossen am	20.05.2020



INHALT

Corona-Pandemie	1
INHALT.....	2
VORBEMERKUNG	3
1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN	4
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	6
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	8
4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	8
5. RISIKOGRUPPEN	8
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION	9
7. LEHRVERANSTALTUNGEN, LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN	10
8. PRÜFUNGEN	10
9. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	11
10. KONTAKTNACHVERFOLGUNG	12
11. MELDEPFLICHT	12



VORBEMERKUNG

Die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Das Präsidium, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.



1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Abstandsempfehlung:** Wo immer möglich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Ausnahmen sind während Präsenzlehrveranstaltungen zulässig, hierbei ist die Maskenpflicht zu beachten.

- Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

- Maskenpflicht:** Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist auf dem gesamten Campus wie folgt Pflicht:



- vor den Eingängen und in den Gebäuden
- während Präsenzlehrveranstaltungen. Die vortragende Person kann die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zum Plenum garantiert ist.
- während Prüfungen
- in den Büros, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Die Art der Maske ist der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Corona-Verordnung Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums zu entnehmen. Weitere Hinweise sowie kurzfristige Änderungen zur Maskenpflicht finden Sie auf der Homepage der Hochschule.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die aus medizinischen Gründen vom Tragen eines MNS befreit sind.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) ist in jedem Fall zu Hause zu bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch zu nehmen.
- Wer Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hat oder hatte, hat die [Corona-Verordnung Absonderung](#) zu beachten.



2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Abstandsempfehlung

Auch im Hochschulbetrieb wird ein Abstand von mindestens 1,50 m empfohlen.

Maskenpflicht

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist die Abstandsempfehlung jeweils zu beachten. Derzeit besteht eine generelle Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen, auch wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Lediglich die vortragende Person kann die Maske abnehmen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zum Plenum gewährleistet ist. Bei Partner- und Gruppenarbeit sind die gängigen Hygienemaßnahmen ebenfalls zu beachten. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend erforderlich.

Die Hochschule stellt den Bediensteten die in der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Corona-Verordnung Studienbetrieb vorgegebenen Masken zur Verfügung. Für Personen, die zur Risikogruppe gehören bzw. für Prüfungsaufsichten, werden FFP2-Masken oder Masken der Normen KN95/N95 ohne Ausatemventil zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese selbständig regelmäßig zu dekontaminieren (z.B. Backofen bei 70-75 °C/ mind. 45 min) und nicht zur Nutzung an andere Personen weiterzugeben.

Lüften

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. In der Lehrveranstaltung ist alle 20 Minuten zu lüften, wenn möglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.



Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken, Elektronikzylinder und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe),
- Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- Werkzeuge,
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sowie der obere Bereich von Stuhllehnen beweglicher Stühle in den Hörsälen

Es ist zu prüfen, ob Tastaturen mittels Frischhaltefolie, die nach jeder wechselnden Nutzung ausgetauscht wird, belegt werden können.



3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume sowie Versorgungsautomaten aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen.

In der Mensa ist das Hygienekonzept des Studierendenwerk Tübingen – Hohenheim zu beachten.

5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das der Personalabteilung zuzusenden ist. Personen, die zur Risikogruppe gehören, müssen ihre*n Vorgesetzte*n informieren. Das Attest muss keine Angaben zur Erkrankung oder sonstigem Grund enthalten.



Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe zugeordnet sind, soll die/der Vorgesetzte im Rahmen der Arbeitsumorganisation die Möglichkeit einer risikoarmen Beschäftigung ermöglichen (vor Ort oder durch mobiles Arbeiten).

Von Präsenzveranstaltungen werden Personen, die einer Risikogruppe angehören, befreit. Die Prüfungsaufsichten haben eigenständig für eine Vertretung zu sorgen.

Bei Personen mit Angehörigen im gleichen Haushalt, die zur Risikogruppe gehören und eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, gilt dies entsprechend.

Für schwangere Studentinnen, Professorinnen und Mitarbeiterinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen.

Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit Stoßzeiten zu Veranstaltungsbeginn vermieden werden. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden müssen.

Für alle außercurricularen Veranstaltungen ist ein gesondertes Hygienekonzept unter Beachtung der aktuellen Regelungen zu erstellen; diese Veranstaltungen sind auf weiteres genehmigungspflichtig (Antrag siehe Intranet).



7. LEHRVERANSTALTUNGEN, LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN

Neben der Abstandsempfehlung sind für Präsenzlehrveranstaltungen folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Maskenpflicht:
 - Während den Lehrveranstaltungen (Labore, Praktika etc.) besteht für Lehrende und Studierende die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - Die Art der Maske ist der Homepage der Hochschule zu entnehmen.
 - Bei Bedarf stellt die Hochschule auch Studierenden diese Masken zur Verfügung.
 - Die vortragende Person kann die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zum Plenum eingehalten werden kann.
- Datenerfassung Präsenzlehrveranstaltungen:
 - Für jede einzelne Veranstaltung müssen die Teilnehmer*innen erfasst werden.
- 3G-Prüfung:
 - Die Hochschule prüft flächendeckend den 3G-Status von Studierenden und Lehrenden.
- Räume:
 - Jede Lehrveranstaltung muss in das Raumplanungssystem UNTIS eingepflegt werden.
 - Termin- und Raumänderungen sind in UNTIS abzubilden. Auch dies gewährleistet eine Kontaktnachvollziehbarkeit in einem möglichen Infektionsfall.
- Lüften:
 - Während der Präsenzlehrveranstaltung ist alle 20 Minuten mindestens 5 Minuten, wenn möglich quer, zu lüften
 - Nach der Veranstaltung ist ebenfalls mindestens 5 Minuten, wenn möglich quer, zu lüften.

8. PRÜFUNGEN

Für die Durchführung von Präsenzprüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkrete Sicherheitsvorkehrungen an:

- Abstandsempfehlung: Wo immer möglich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht auch während der gesamten Prüfung. Sowohl Prüflinge als auch Prüfungsaufsichten haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Art der Maske ist den Handlungsanweisungen der Hochschule zu entnehmen. Die Hochschule stellt beiden Gruppen ausreichend Masken zur Verfügung.
- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert sein. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittelpender an geeigneten Stellen zur Verfügung (z. B. Eingangsbereiche).
- Die Prüfungsaufsicht trägt eine von der Hochschule gestellte Mund-Nase-Bedeckung.
- Prüfungsablauf:
 - Der Prüfungsablauf ist in einem separaten Dokument (Handlungsanweisungen Prüfungsablauf) aufgeführt.
- Während der Prüfung ist alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten zu lüften (Stichwort: Stoß- bzw. Querlüften).
- Zwischen den Prüfungen sind die Räume ausreichend zu lüften.
- Dokumentation:
 - Die Teilnehmer*innen erklären per Unterschrift, dass sie in der letzten Zeit (die Anzahl der Tage wird über die aktuellen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und des Wissenschaftsministeriums festgelegt) keinen wesentlichen Kontakt zu einer auf Sars-CoV2 positiv getesteten Person hatten oder aktuell haben und nicht an Atemwegserkrankungen oder Fieber leiden.
 - Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Anwesenheitslisten mindestens fünf Wochen aufzubewahren.

9. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsempfehlung zu achten, die Kontaktnachverfolgung sowie 3G-Regel für externe Gäste sind auch während dieser Art der Veranstaltungen zu beachten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.



Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Alle außercurricularen Veranstaltungen müssen mit einem entsprechenden Hygienekonzept vom Präsidium genehmigt werden.

10. KONTAKTNACHVERFOLGUNG

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung hat eine Kontaktnachverfolgung in Lehrveranstaltungen, Laboren, Sekretariaten (Kontakt länger als 5 Minuten), Lernzentrum zu erfolgen. Dafür sind Name und Kontaktdaten zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen zentral abzulegen.

11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule dem Gesundheitsamt zu melden.

Bestätigte COVID-19-Fälle sind der Personalabteilung (Beschäftigte) bzw. dem StudienServiceCenter (Studierende) zu melden.

Maßnahmen werden in Absprache mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Grundlage: RKI, Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit geltenden Unterlagen.

(Revision)

